

Gemeinde Hendschiken
Kanton Aargau

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland

Mitwirkungsbericht

gemäss § 3 Baugesetz

Vom Gemeinderat verabschiedet am 7. Februar 2022 (Teil KGV) / 22. August 2023



Einleitung

Der Planungsablauf der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland ist im Planungsbericht ersichtlich. Das Mitwirkungsverfahren lief wie folgt ab:

Der vom Gemeinderat verabschiedete Planungsentwurf wurde vom 20. August 2021 bis 20. September 2021 auf der Gemeindkanzlei öffentlich aufgelegt und auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet. Am 25. August, am 30. August sowie am 08. September 2021 standen Mitglieder des Gemeinderates und die Fachplaner zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Es sind insgesamt 15 Eingaben eingegangen.

Das beauftragte Planungsbüro und die Planungskommission haben Empfehlungen zu den Eingaben erarbeitet. Der Gemeinderat hat den Mitwirkungsbericht an der Sitzung vom 07. Februar 2022 (Teil KGV) und 22. August 2023 verabschiedet. Der Bericht enthält die zusammengefassten Eingaben und die Stellungnahmen dazu. Er ist wie folgt gegliedert:

1 Siedlung (Bauzonenplan und BNO)	4
1.1 Horner	4
1.2 Umzonung Parzelle 204	7
1.3 Einzonungsbegehren	9
1.4 BNO	12
2 Kulturland (Kulturlandplan und BNO)	13
2.1 Landschaftsschutzzone	13
2.2 Fördergebiete Hochstamm-Obstwiesen	15
2.4 Hecken	19
3. Kommunale Substanzschutzobjekte	21
4. KGV	27

Rechtsgrundlagen / verwendete Abkürzungen:

BauG Baugesetz. Vom 19. Januar 1993, Stand 1. Januar 2022

BauV Bauverordnung. Vom 25. Mai 2011, Stand 27. Februar 2023

BNO Bau- und Nutzungsordnung, gemeint ist in der Regel der Entwurf vom 08. Juni 2020

NLD Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz. Vom 26. Februar 1985, Stand 1. Januar 2017

RPG Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz). Vom 22. Juni 1979, Stand 1. Januar 2019

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
-----	---------	---------------------	-----------------------

1 Siedlung (Bauzonenplan und BNO)

1.1 Horner

12	<p>Therese und Gustav Rutishauser</p> <p>Industriestrasse 1, Hendschiken</p> <p><i>vertreten durch</i></p> <p>MLaw Alain Meier, Rechtsanwalt</p> <p>Bleichmattstrasse 43, 5001 Aarau</p>	<p>Betrifft: Parzelle Nr. 1052</p> <p>Begehren: Zuweisung der Parzelle der Zone «Wohn- und Arbeitszone 3 Horner»</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuweisung der Parzelle der Arbeitszone ist nicht sachgerecht • Bebauungsmöglichkeiten würden bei der Umzonung eingeschränkt werden, was eine Einschränkung der Eigentumsrechte darstellt, für die keine Rechtfertigung ersichtlich ist • Lärmbelastung ist nicht Grund dafür, dass sich die Parzelle nicht mehr zur Wohnnutzung eignet, vergleicht man die Lärmbelastung der Parzelle mit derjenigen des östlichen Teils des Gebiets Horner, welches jedoch der Wohn- und Arbeitszone 3 Horner zugewiesen wird • Lärm der Kantonsstrasse steht einer Überbauung nicht im Wege; Vergleichbar grosse Parzellen (Nr. 1040, Nr. 1046) sollen ebenfalls der Wohn- und Arbeitszone 3 Horner zugewiesen werden 	<p><u>Ablehnung:</u></p> <p>Auf den Parzellen 1009 sowie 1023 befinden sich mit der Garage Rotondo sowie mit dem McDonalds und der Coop Tankstelle bereits reine Gewerbenutzungen. Es verbleiben zwischen diesen beiden Nutzungen die beiden Parzellen 1052, (102) und 297, welche mit je einem Wohnhaus überbaut sind und inmitten der reinen Gewerbenutzung eine Enklave bilden. Die Abgrenzung der Arbeitszone orientiert sich am Bauprojekt der neuen Tankstelle und eines neuen Fastfood-Restaurants. Die Parzellen 1040 und 1046 wurden bewusst nicht der Arbeitszone zugeteilt, da die Einfamilienhäuser eine klare Struktur vorgeben und sich von den Industriegebäuden abheben.</p> <p>Für eine Wohnnutzung sind die Parzellen zu kleinteilig, um eine Überbauung zu gewährleisten, welche den hohen Anforderungen an den Lärmschutz genügen würde.</p> <p>Ein Wertverlust ist nicht per se gegeben. Die Realisierung von Wohnen ist bereits heute durch die exponierte Lage schwierig, denn bereits die heutigen baurechtlichen Auflagen (Strassenlärm / Gewerbelärm) in der Zone WA2 machen eine Überbauung oder eine Ergänzung zum Beispiel Aufstockung der Bauten schwierig. Durch die Umzonung in eine reine Arbeitszone besteht die Möglichkeit intensives Arbeiten zu ermöglichen, was an dieser Lage ebenfalls eine Wertsteigerung bedeuten kann.</p> <p>Bereits gemäss rechtskräftiger BNO §8 Abs. 2 sind neue Einfamilienhäuser nur dann zulässig, wenn dies von der bestehenden Siedlungsstruktur her zweckmässig ist. Dies ist im vorliegenden Gebiet nicht der Fall. Somit wäre auch mit der</p>
----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
		<ul style="list-style-type: none"> • Keine planerische Notwendigkeit, die Parzelle der Arbeitszone zuzuweisen, naheliegender wäre eine verdichtete Nutzung der teilweise schlecht ausgenutzten, bestehenden Arbeitszone • Parzelle bietet sich nicht zur Überbauung mit einer Industriebaute an • Privates Interesse, die Parzelle in einer Wohn- und Arbeitszone zu belassen, um eine zukünftige Erweiterung der Wohnnutzung zu ermöglichen • Verzicht auf Zuweisung der Parzelle zum Gestaltungsplangebiet «Horner», da sie nicht unmittelbar an die anderen Grundstücke grenzt, welche ebendiesem Gebiet zugewiesen werden <p>Begehren: Die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen aus materieller Enteignung bleibt ausdrücklich vorbehalten (Umzonung Parzelle Nr. 1052)</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine materielle Enteignung liegt vor, wenn dem Eigentümer der bisherige oder ein voraussehbarer künftiger Gebrauch einer Sache untersagt oder in einer Weise eingeschränkt wird, die besonders schwer wiegt, weil der betroffenen Person eine wesentliche, aus dem Eigentum fließende Befugnis entzogen 	<p>rechtskräftigen Zonierung eine (Neu)Überbauung mit Einfamilienhäusern nicht gestattet.</p> <p>Für das Wohnhaus liegt eine Besitzgarantie gemäss § 68 BauG vor. Das Gebäude kann angemessen erweitert, umgebaut oder in seinem Zweck geändert werden, wenn dadurch seine Rechtswidrigkeit nicht wesentlich verstärkt wird und keine besonderen Nutzungsvorschriften entgegenstehen.</p> <p>Am 23. November 2020 sowie im Rahmen der Sprechstunde des Mitwirkungsverfahrens am 30. August 2021 fanden intensive Gespräche mit den Eigentümern statt. Die Anregungen aus dem Eigentümergespräch vom 23. November 2020 wurden ausführlich in der Planungskommission behandelt.</p> <p>Ein weiteres Gespräch ohne Änderung der Ausgangslage wird zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zielführend erachtet.</p>

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
		<p>wird (BGE¹ 125 II 431, Erw. 3 a). Liegt eine materielle Enteignung vor, ist der Enteignete zu entschädigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorliegend wird mit der geplanten Umzonung den Mitwirkern die Befugnis entzogen, auf ihrem Grundstück Wohnbauten zu errichten. Es handelt sich dabei um einen schwerwiegenden Eingriff in die Eigentumsrechte der Mitwirker. Diese sind daher, sollte das Grundstück der Mitwirker wider Erwarten der Arbeitszone zugewiesen werden, zu entschädigen. <p>Die Mitwirker ersuchen um ein Gespräch, um die aufgeworfenen Fragen zu klären.</p>	
9	<p>Bruno Wächter GmbH Industriestrasse 3, Hendschiken</p>	<p>Begehren: Keine Änderung des Zonenplans im Bereich Industriestrasse</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäss dem Schreiben der Gemeinde ist mein Grundstück eine «Enklave» inmitten des Industriegebiets • Dies ist erst der Fall, seit Erbau der Tankstelle «Coop» und des Restaurants «McDonalds» • Zukünftige Wohnzone unterscheidet sich nicht von der Industriezone 	<p><u>Ablehnung:</u></p> <p>Am 23. November 2020 fand ein Gespräch mit dem Eigentümer statt.</p> <p>Die Wohnzone WA 3 unterscheidet sich wesentlich von der Arbeitszone (vgl. §§ 12 & 13 BNO Entwurf). Die wichtigsten Unterschiede sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Arbeitszone sind Wohnungen nur für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet. • In der Arbeitszone sind auch stark störende Betriebe zugelassen <p>Vgl. Ausführungen Mitwirkung 12</p>

¹ BGE: Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
1.2 Umzonung Parzelle 204			
6	Peter Zobrist Hauptstrasse 1, Hendschiken	Betrifft: Parzelle Nr. 204 Begehren: Keine Umzonung der Parzelle in die Dorfzone Begründung: <ul style="list-style-type: none"> • Es entstünde ein enormer Schattenwurf auf das angrenzende Einfamilienhausquartier, aufgrund der erlaubten Höhe • Unser Bauernhaus, wie auch die umliegenden, markanten, alten Bauernhäuser, sollen die prägenden Hauptgebäude in unserer Umgebung bleiben und die neue Überbauung überragen. 	<p><u>Ablehnung:</u></p> <p>Die Parzelle 204 ist die grösste noch unüberbaute Parzelle in der Gemeinde. Sie befindet sich zentral am Dorfeingang, entlang der Hauptstrasse und angrenzend an die Dorfzone. Basierend auf dem REL soll die Entwicklung nach Innen in der Dorfzone vorangetrieben werden. Dies jedoch unter Erhalt des dörflichen Charakters. Aus diesem Grund soll die Parzelle 204 von der Wohnzone in die Dorfzone umgezont werden.</p> <p>Dies mit der Verpflichtung zur Erarbeitung eines Überbauungskonzeptes gemäss §6 Abs. 2 BNO, welches für das gesamte Gebiet gilt und in einem qualifizierten Wettbewerbsverfahren in angemessener Qualität und Tiefe und unter Einbezug des Gemeinderates entwickelt wird sowie die Zielvorgaben §6 Abs. 1 BNO erfüllt. Erfüllt das Gesamtkonzept die geforderten Punkte nicht, wird der Eigentümer zur Erarbeitung eines Gestaltungsplanes verpflichtet.</p> <p>Durch die Umzonung in die Dorfzone sowie der Belegung einer Gestaltungsplanpflicht bzw. der Erfüllung von §6 Abs. 1 & 2 eines Überbauungskonzeptes wird der sensiblen, zentralen Lage am Dorfeingang und inmitten des Dorfkernes Rechnung getragen. Durch die Zuordnung in die Dorfzone muss auf eine besonders gute Einordnung der Überbauung in das Ortsbild Rücksicht genommen werden.</p> <p>Die Gebäudeabmessungen richten sich gemäss §6 Abs. 1 explizit nach den benachbarten Mehrfamilien- bzw. Bauernhäusern auf den Parzellen 204, 176 und 188. Einfamilienhäuser sind in der Dorfzone nicht erlaubt. Betreffend Schattenwurf müssen die Anforderungen an die Wohnhygiene eingehalten werden.</p>

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
			<p>Im November 2020 hat mit den Grundeigentümern ein Gespräch stattgefunden. Im Rahmen des Gespräches zeigten sich die Eigentümer gegenüber einer Umzonung in die Dorfzone offen und begrüßte die hohen Anforderungen an die Qualität der Überbauung, welche mit der Erarbeitung eines Überbauungskonzeptes erreicht werden soll.</p> <p>Mit den Eigentümern wurde aufgrund der in der Mitwirkung formulierten Ängste / Vorbehalte am 24. November 2021 ein Gespräch geführt. An der Besprechung haben ein Mitglied aus der Planungskommission, Mitglieder des Gemeinderates, der Bauverwaltung und die PlanerIn teilgenommen. Mit Schreiben vom 20. Dezember zeigten sich die Eigentümer mit der Umzonung in die Dorfzone einverstanden unter der Auflage, dass die die Überbauung eine minder Höhe aufweist, als die umliegenden ehrenwerten Bauernhäuser sowie wenn für uns bei einer Umzonung keine Mehrwertabgaben anfallen.</p> <p>Die Forderungen können insofern erfüllt werden, dass für Umzonungen keine Mehrwertabgaben anfallen sowie für die Dorfzone neu Richtwerte eingeführt werden sowie auch §6 Abs. 1 die Gebäudehöhen sicherstellt.</p>

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
1.3 Einzonungsbegehren			
11	<p>Martin Meier</p> <p>Am Bach 4, Hendschiken</p> <p><i>vertreten durch</i></p> <p>Binder Rechtsanwälte</p> <p>Langhaus 3 am Bahnhof, 5400 Baden</p>	<p>Betrifft: Parzelle Nr. 152</p> <p>Begehren: Kompensationslose Teileinzonung der Parzelle</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen zur kompensationslosen Einzonung (vgl. kantonaler Richtplan Kapitel S 1.2) sind erfüllt • Martin Meier beabsichtigt, den Landwirtschaftlichen Betrieb aufzugeben • Das Einzonungsbegehren bezieht sich im Wesentlichen ausschliesslich auf den substanzgeschützten Wohnbereich und die volumengeschützte Scheune (vgl. Abb. Seite 3 Mitwirkungseingabe) • Erfordernis der «zweckmässigen Abgrenzung der Bauzone» zweifelsfrei erfüllt • Zonierung als Bestandteil des Siedlungsgebiets aus Sicht des ISOS ist zutreffend, da das Hofareal auf der Parzelle Nr. 152 Bestandteil des «historisch gewachsenen Dorfkerns» ist • Beantragte Einzonungsfläche grenzt bereits zur Hälfte an Bauzonen • Die 200 m² betroffener Fruchtfolgefläche 	<p><u>Ablehnung:</u></p> <p>Das Anliegen wurde bereits im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes der Nutzungsplanung in der Planungskommission behandelt. Es wurden verschiedene Optionen geprüft und umfassende Abklärungen, unter anderem auch bei den kantonalen Fachstellen vorgenommen. Mitgliedern des Gemeinderates sowie die Planerin haben mit Martin Meier im Rahmen des Entwurfes der Nutzungsplanung ein Gespräch zur Erläuterung der Sachlage geführt.</p> <p>Abklärungen u. a. auch mit den kantonalen Fachstellen im Rahmen der Entwurfserarbeitung haben ergeben, dass eine kompensationslose Einzonung aus den folgenden Gründen nicht möglich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Solange der Landwirtschaftsbetrieb aktiv ist, ist eine Arrondierung nach Richtplankapitel S1.2, Planungsanweisung 3.5 nicht möglich. Damit eine Arrondierung in Betracht kommt, muss der Landwirtschaftsbetrieb spätestens vor der Genehmigung der Einzonung aufgegeben sein (Verkauf oder langfristige Verpachtung des Kulturlands). • Auch wenn der Landwirtschaftsbetrieb bis zur Genehmigung aufgegeben wurde, ergibt sich die folgende Problematik: Die Ausdehnung der Bauzone auf noch nicht überbautes Areal südlich des Jauchesilos ist besonders schwierig zu rechtfertigen. Die raumplanerische Zweckmässigkeit («Ausstülpung») der Zonenabgrenzung ist nicht gegeben. • Der kantonale Richtplan / das übergeordnete Recht verlangen, dass bei einer Arrondierung eine raumplanerisch zweckmässige neue Bauzonenabgrenzung erfolgt. Das wäre vorliegend

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
		<p>sind verhältnismässig wenig, zumal der zur Einzonung beantragte Bereich gemäss Bodenkarte des Kt. Aargau bereits zum Siedlungsgebiet gehört</p> <ul style="list-style-type: none"> • «Kompensationsmöglichkeit» bestehend aus allfälligem Rückbau des Güllensilos und Rekultivierung der betroffenen Fläche • Volumengeschützter Scheune kann mit der Einzonung einen neuen Nutzen zugeführt werden, ohne dass zusätzliche Flächen überbaut werden müssen • Ausgangslage vergleichbar mit jener der Parzelle Nr. 2285 in Boswil, die im Rahmen einer Arrondierung kompensationsfrei der Bauzone zugeschlagen wurde 	<p>problematisch. Mit der Einzonung des Hofes bzw. der von vorgeschlagenen Fläche von ca. 2'300 m² würde zwischen der Einzonung und der nördlich benachbarten Bauzonengrenze (Parzelle 152 in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) eine raumplanerisch nicht zweckmässige «Zahnlücke» entstehen. Wenn schon einzonen, müsste konsequenterweise eine grössere Fläche eingezont werden (füllen der erwähnten «Zahnlücke»). Eine Fläche in dieser Grösse wäre aber nicht vollständig als Arrondierung anrechenbar. Die noch nicht überbaute Fläche müsste mit einer flächen- und wesensgleichen Auszonung an einer anderen Stelle kompensiert werden. Sollten auch die Fläche des Ökonomiegebäudes Vers.-Nr. 27 und des Jauchesilos eingezont werden, müsste voraussichtlich auch diese Fläche kompensiert werden. Auch wenn das nicht mehr genutzte Jauchesilo und das nicht mehr genutzte Ökonomiegebäude Vers.-Nr. 27 in der Landwirtschaftszone verbleiben sollten, wäre ihr Rückbau zu diskutieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche Einzonungen, auch Arrondierungen (kompensationslose Einzonung nach Richtplankapitel S1.2, Planungsanweisung 3.5) müssen im Gesamtzusammenhang (Totalrevision der Nutzungsplanung als Ganzes) bzw. mit Blick über die gesamte Gemeinde beurteilt werden. Namentlich müssen sich Arrondierungen im Interesse der Gleichbehandlung nach einem Gesamtkonzept für alle «Arrondierungsfälle» der Gemeinde richten. Die Planungskommission sah sich im Laufe des Verfahrens mit verschiedenen Einzonungsbegehren konfrontiert. Die Begehren wurden allesamt mit der Begründung abgewiesen, dass keine flächen- und wesensgleichen Kompensationsflächen zur Auszonung an einem anderen Ort in der Gemeinde zur Verfügung stehen, welche eine raumplanerisch bessere Lösung ergeben, da die Gemeinde über kaum noch unüberbaute Parzellen verfügt.

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
			<ul style="list-style-type: none"> • In der Mitwirkung wird einerseits mit der Zuteilung des ISOS zum Teil G1 sowie mit einer ähnlichen Situation in der Gemeinde Boswil argumentiert. Das ISOS teilt die Parzelle zwar zum Gebiet G1 zu, aufgrund der Lage und der umliegenden Wohnbauten gehört die Parzelle jedoch klar nicht mehr zur Dorfzone. • Abklärung zur Situation Boswil gemäss Kreisplaner: Die Situation in Boswil ist mit jener in Hendschiken nicht vergleichbar. Bei der kompensationslosen Einzonung in Boswil wurde gleichzeitig auf demselben Grundstück ein bereits bestehender öffentlich genutzter Parkplatz, welcher zur Kirche gehört, in die Bauzone (öBA) eingezont. Es handelt sich dabei um eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Umfeld der Kirche. Unter Betrachtung dieses Umstandes ist auch die Einzonung des angrenzenden Hofes (Lage & Abgrenzung des Siedlungsgebietes) gemäss Richtplankapitel S1.2, Planungsanweisung 3.5 sachgerecht. <p>Martin Meier wurde im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes angeboten, die Scheune als Substanzschutzobjekt umzusetzen gemäss Vorschlag im Bauinventar. Es wurden hierzu von Seiten Gemeinde auch Abklärungen mit der kant. Denkmalpflege geführt. Das HEK907 wird deshalb neu als Substanzschutzobjekt gemäss Inventar der kantonalen Denkmalpflege ausgeschieden.</p>

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
1.4 BNO			
7	Wolfram Burgy Brunnstubenweg 9, Hendschiken	<p>Begehren: Anpassung der BNO an geltendes Bundesrecht im Bereich Amateurfunkantennen (Neuer § 64a Betriebs- und Amateurfunkantennen)</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Text aus § 64 BNO bezieht sich ausschliesslich auf Antennenanlagen von Fernmeldeanbietern • «Mobilfunkantennen» von Telekommunikationsanbietern sind nicht mit Antennenanlagen von Amateur- und Betriebsfunkanlagen gleich zu setzen • Es handelt sich hierbei um Art. 37a FMG², welcher das Baubewilligungsverfahren für Antennenanlagen des Amateurfunks vereinfacht 	<p><u>Ablehnung:</u></p> <p>§64 BNO behandelt Mobilfunkantennen und keine Amateuranlagen. Weiter ist durch die übergeordnete Regelung im Baugesetz (vereinfachtes Verfahren §61 BauG) keine weitere Regelung in der BNO notwendig. Dies haben Abklärungen mit dem Rechtsdienst des Kantons Aargau ergeben.</p>

² Fernmeldegesetz SR 784.10

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
-----	---------	---------------------	-----------------------

2 Kulturland (Kulturlandplan und BNO)

2.1 Landschaftsschutzzone

6	<p>Peter Zobrist</p> <p>Hauptstrasse 1, Hendschiken</p>	<p>Betrifft: Parzelle Nr. 773</p> <p>Begehren: Kein Siedlungstrenngürtel auf Parzelle Nr. 773 und umliegend</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bald wird es nicht mehr möglich sein, unseren Betrieb am jetzigen Ort, mitten im Dorf, weiterzuführen (umgeben von Wohnhäusern, hohes Verkehrsaufkommen) • Die Parzelle befindet sich an der Grenze zu Othmarsingen, wo eine Melioration stattfindet, bei der wir unser bestehendes Siedlungsei (Parzelle Nr. 586) neu einfordern <p>Die Parzelle Nr. 773 darf nicht im Siedlungstrenngürtel liegen, um die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Nachkommen nicht zu behindern</p>	<p><u>Ablehnung:</u></p> <p>Die Parzelle 773 liegt gemäss kantonalem Richtplan in einem Siedlungstrenngürtel. Gemäss Richtplankapitel S 2.1 Planungsanweisung 1.2 sichern die Gemeinden die Freihaltung der Siedlungstrenngürtel in der Nutzungsplanung. In Hendschiken erfolgte die Umsetzung im Rahmen der Festlegung einer Landschaftsschutzzone. Zulässig bleiben die in § 16 BNO aufgeführten Bauten und Anlagen.</p> <p>Im Kulturlandplan können bestehende landwirtschaftliche Siedlungen und Standorte für neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen mit einem Symbol überlagert werden sofern sie den Charakter des Freiraums nicht stören. In diesen, mit dem Symbol "L" belegten Flächen, können neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen bewilligt werden. Neue Bauzonen sowie die Errichtung von voluminösen Hochbauten und Anlagen, die den Charakter des Freiraums dauernd beeinträchtigen, setzen des weiteren vorgängig eine Anpassung des Richtplans voraus.</p> <p>Bei neuen Standorten müsste zudem im Planungsbericht dokumentiert werden, wo dieser genau zu liegen kommt. Eine solche Festlegung (aufgrund einer Aussiedlung) ist auch in einem späteren Teilrevisionsverfahren noch möglich.</p> <p>Allen aktiven Landwirten, welche dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehen, wurde zu Beginn der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland ein Fragebogen zugestellt, um zukünftige Entwicklungsabsichten abzuholen. Basierend auf der Umfrage fanden Gespräche mit den Landwirten statt. Die Ausscheidung eines Siedlungseis respektive die Festlegung eines Symbols «L» im</p>
---	-------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
			Kulturlandplan setzt ein konkretes Projekt voraus und kann nicht auf Vorrat geschaffen werden. Eine spätere Teilrevision, wenn ein konkretes Projekt vorliegt, ist möglich.

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
2.2 Fördergebiete Hochstamm-Obstwiesen			
4	Willi und Lisbeth Häusler-Joho / Adrian und Karin Zobrist Schwaresterstrasse 1, Hendschiken	Betrifft: O03 Obstbaumgarten, Parzelle Nr. 182, Schwaresterstrasse Begehren: Änderung des Schutzstatus von «Ja» zu «Nein» Begründung <ul style="list-style-type: none"> • Unklarheit darüber, was passiert, wenn Willi Häusler, Eigentümer der Parzelle 182, die vorgegebenen Pflegemassnahmen zum Schutz des Objekts, z.B. aus gesundheitlichen Gründen, nicht mehr erfüllen kann • Es ist abzuklären, ob die Gemeinde Hendschiken die Kosten für den Unterhalt im obigen Fall übernehmen würde. • Bewirtschaftung der Parzelle ohnehin stark eingeschränkt durch die vielen Obstbäume 	<p><u>Teilweise Zustimmung:</u></p> <p>Das aktualisierte Natur- und Landschaftsinventar von 2021 zeigt auf, welche Landschaftsteile der Gemeinde Hendschiken aus biologischer Sicht besonders wertvoll sind. Das Inventar bildet eine Grundlage für die Nutzungsplanung und den Vollzug.</p> <p>Die Hochstamm-Obstgärten von kommunaler Bedeutung werden in der BNO nicht unter direkten Schutz gestellt. Der Schutz wird von der Nutzungsplanung entkoppelt. Damit kann erreicht werden, dass ein Hochstamm-Obstgarten aufgrund einer Einzelfallprüfung unter Schutz gestellt wird, die Obstbäume an anderer geeigneter Stelle ersetzt werden oder von einem Schutz abgesehen werden kann.</p> <p>Es handelt sich bereits um eine alternative Schutzverordnung. Eine weitere Minimierung des Schutzes erbringt erfahrungsgemäss keine / wenig Wirkung im Erhalt der Hochstamm-Obstgärten.</p> <p><u>Exkurs für die Planungskommission:</u> Grundsätzlich sind nur die beiden Objekte O03 sowie O05 neu unter Schutz. Die übrigen Objekte werden entweder ausdrücklich als Fördergebiet erwünscht (O08) oder sind bereits in irgendeiner Art geschützt (O01 (heute als EB geschützt) O02 (heute als Hecke geschützt), O06 (Ersatzmassnahme gemäss Baubewilligung für die nicht gepflanzte Hecke entlang der Gemeindegrenze).</p> <p>Vorschlag Beibehaltung der alternativen Schutzverfügung wie vorgesehen. Die Absätze 4 und 5 sollen gestrichen werden (Publikation im Amtsblatt, Eintrag im Grundbuch). Weiter soll ein Abs. eingefügt werden, welcher die Förderung umfasst und die Gemeinden zu einem Beitrag verpflichtet.</p> <p><i>1 Der Gemeinderat entscheidet von Amts wegen oder auf Ersuchen der Eigentümer, ob ein Hochstamm-Obstgarten, der in der</i></p>

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
			<p><i>separaten Beilage 1 Fördergebiete Hochstamm-Obstgärten und im Orientierungsinhalt des Kulturlandplanes aufgeführt ist, unter Schutz zu stellen ist, und bestimmt den Schutzzumfang.</i></p> <p><i>2 Er kann vorsorgliche Massnahmen verfügen, solange die Unterschutzstellung nicht erfolgt ist.</i></p> <p><i>3 Will er aufgrund fachlich ausgewiesener Vorabklärungen von einer Unterschutzstellung absehen, fordert er vor seinem Entscheid die Landschaftskommission oder eine ausgewiesene Fachperson zur Stellungnahme auf.</i></p> <p><i>4 Der Entscheid über die Unterschutzstellung oder die Nichtunterschutzstellung ist im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde zu publizieren. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen des Baubewilligungsverfahrens entsprechend. Die Beschwerdefrist beginnt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt zu laufen.</i></p> <p><i>5 Der Gemeinderat lässt die Unterschutzstellung nach Rechtskraft des Entscheids im Grundbuch anmerken.</i></p> <p><i>6 Die vom Gemeinderat unter Schutz gestellten Hochstamm-Obstgärten von kommunaler Bedeutung sind als Orientierungsinhalt und in der separaten Beilage 1 Fördergebiete Hochstamm-Obstgärten im Bauzonen- und Kulturlandplan zu vermerken.</i></p>
5	<p>Fritz Huber / Theres und Roland Huber-Fischer / Jessica und Iwan Huber-Dürst, Jaron und Inola</p> <p>Eichhofstrasse 9, Hendschiken</p>	<p>Betrifft: O05 Obstbaumgarten P953 / Eichhofstrasse und einzelner Nussbaum</p> <p>Begehren: Streichung des Objekts aus dem Nutzungsplan</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bäume sind nicht gesund und stehen am Ende ihres Lebenszyklus 	<p>Vgl. Erläuterungen Mitwirkung 4</p>

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
		<ul style="list-style-type: none"> • Geringe Ortsprägende Bedeutung, da der Baumgarten versteckt hinter Häusern liegt • Faktische Enteignung des Grundstücks durch die jetzige Auslegung der Vorschriften • Die Bäume würden weiterhin, bis an ihr natürliches Lebensende, von uns gepflegt werden (Herzensangelegenheit) • Wiedererrichten neuer Bäume nach dem natürlichen Lebensende ist unsinnig, da das Bebauen der Felder behindert werden würde • Zu viele behördliche Vorschriften zerstören die Eigeninitiative der Besitzer 	
13	Markus Wietlisbach Rotenbühlstrasse 14, 5605 Dottikon	Betrifft: O01 Obstbaumgarten, Parzelle Nr. 604 Begehren: Verzicht auf Aufnahme dieser Baumreihe in das neu erstellte Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte Begründung: <ul style="list-style-type: none"> • Die Bäume stellen eher eine Reihe von Hochstammbäumen dar als einen Obstgarten • Die Bäume sind bereits in anderen Projekten und Programmen beteiligt (Labiola: Kanton; Landschaftsqualität: Bund und Kanton), weshalb sie bereits registriert und geschützt sind 	<p><u>Ablehnung:</u></p> <p>Das aktualisierte Natur- und Landschaftsinventar von 2021 zeigt auf, welche Landschaftsteile der Gemeinde Hendschiken aus biologischer Sicht besonders wertvoll sind. Das Inventar bildet eine Grundlage für die Nutzungsplanung und den Vollzug. Eine Entlassung aus dem Inventar gemäss Antrag ist aus diesem Grund nicht möglich.</p> <p>An der Grenze zu Dottikon sind gemäss rechtskräftigem Kulturlandplan einige Einzelbäume geschützt. Diese Hochstammobstbäume umfassen mehr als 10 Bäume und wurden aus diesem Grund neu zu einem Hochstamm-Obstgarten O01 zusammengefasst. Die Bäume sind nach wie vor schutzwürdig und haben diesen Status keinesfalls verloren. Der Schutzstatus soll beibehalten werden.</p>

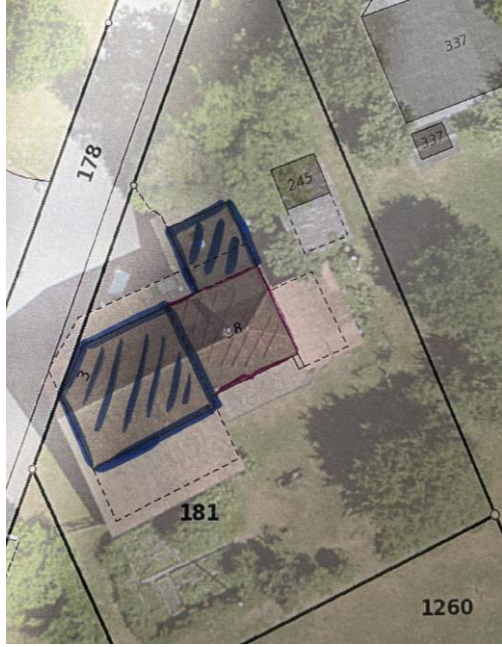
Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
		<ul style="list-style-type: none">• Starkes Interesse vorhanden, die Bäume weiterhin zu pflegen, zumal einige eben erst gepflanzt wurden und daher keine Absicht besteht, sie schon bald wieder zu entfernen	

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
2.4 Hecken			
3	Gemeinderat Dintikon Altweg 8, 5606 Dintikon	Betrifft: Naturobjekt H10 Begehren: Verzicht auf Unterschutzstellung Begründung: <ul style="list-style-type: none"> • Die Hecke soll weiterhin, wie es seit einigen Jahren gemacht wird, gepflegt werden können, was eine zusätzliche «Reglementierung» als nicht nötig erscheinen lässt • Die Spätere Entwicklung und Verwendung der Parzelle würde stark eingeschränkt werden, insbesondere in Bezug auf einen allfälligen späteren Rückbau des Regenklärbeckens 	<u>Ablehnung:</u> Die Hecke H10 steht bereits heute unter kommunalem Schutz. Gemäss Landschaftsinventar ist diese weiterhin schutzwürdig. Es sind keine Gründe für eine Schutzentlassung gegeben.
4	Willi und Lisbeth Häusler-Joho / Adrian und Karin Zobrist Schwaresterstrasse 1, Hendschiken	Betrifft: H02, Parzelle Nr. 425 Begehren: Überarbeitung dieses Dokuments Begründung: <ul style="list-style-type: none"> • Hecke, Einzelbäume und Sträucher stehen ausschliesslich auf der Wegparzelle Nr.425 • Parzellenauflistung bei Position «Beschreibung» unvollständig, einige Grundstücke fehlen (südlich SBB bis K123) 	<u>Zustimmung:</u> Überprüfung durch die Arbeitsgruppe: Naturschutzinventar und BNO Anhang anpassen.

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
4	Willi und Lisbeth Häusler-Joho / Adrian und Karin Zobrist Schwaresterstrasse 1, Hendschiken	Betrifft: H03, Parzellen Nr. 402, 403, 408, 412 / Pfaffmatt Begehren: Korrektur dieses Dokuments Begründung: <ul style="list-style-type: none"> • Hecke mit Einzelbäumen befindet sich ausnahmslos auf der Wegparzelle Nr. 397 • Aufgeführte Parzellen im Titel (Nr. 402, 403, 408, 412) sind daher falsch • Grundstücksauflistung nicht vollständig; Parzellen Nr. 395, 396, 406 und 503 müssten richtigerweise auch aufgeführt werden 	<u>Zustimmung:</u> Überprüfung durch die Arbeitsgruppe: Landschaftsinventar und BNO Anhang anpassen. Hinzufügen von Nr. 397 und entfernen von 402, 403 und 408.

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
-----	---------	---------------------	-----------------------

3. Kommunale Substanzschutzobjekte

1	<p>Pius Räber Schwaresterstrasse 3, Hendschiken</p>	<p>Betrifft: Kommunale Schutzobjekte allgemein und insbesondere Schwaresterstrasse 3 (HEK925)</p> <p>Begehren: Festsetzung als kommunale Schutzobjekte ist aus Gründen der Rechtsgleichheit bei allen <i>bäuerlichen Vielzweckbauten</i> in gleicher Weise vorzunehmen.</p> <p>a) Entweder sollen jeweils der Wohn- und Scheunenteil unter Substanzschutz gestellt werden oder</p> <p>b) Objekt HEK925 soll wie die restlichen Objekte behandelt werden, d.h. Wohnteil unter Substanzschutz und Scheunenteil unter Volumenschutz</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Scheunenteil von HEK925 ist aus bauhistorischer Sicht nicht anders zu werten als die Scheunenteile der übrigen Objekte • Gleiche Sachverhalte sollen gleiche planungsrechtliche Behandlung erfahren <p>Begehren: Untergeordnete Anbauten, wie sie in der Beschreibung des Bauinventars entsprechend bezeichnet sind, sind vom Schutzzumfang auszunehmen.</p>	<p><u>Teilweise Zustimmung:</u></p> <p>i.o. Das Objekt HEK925 wird gemäss Antrag b) wie die übrigen Objekte umgesetzt</p> <p>Anpassungsvorschlag: blau schraffiert Volumenschutz Scheunenteil / rot schraffiert Wohnhaus Substanzschutz</p> <p>Die Anbaute am Wohnhaus, welche zusammen mit der Scheune den Vorplatz bildet, wird als Volumenschutzobjekt bezeichnet. Weitere Anbauten und Kleinstbauten sind gemäss Entwurf Stand Mitwirkung nicht im Schutzzumfang enthalten.</p> 
---	-------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
		<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Solche Anbauten sind zumeist stark verändert oder sogar störend. • Es können sich in einem nachgeordneten Baugesuchsverfahren ungewollte und teils ärgerliche Unstimmigkeiten in der Auslegung des Schutzcharakters ergeben. <p>Begehren: Korrektur der fehlerhaft dargestellten Schutzobjekte im Bauzonen- und Kulturlandplan.</p> <p>Betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • HEK907, Scheunenteil im Bauzonenplan als Volumenschutz markiert; Wohnteil im Kulturlandplan als Substanzschutz markiert • HEK 902, Gebäude im Bauzonenplan und irrtümlicherweise auch im Kulturlandplan markiert • Gebäude Schwaresterstrasse 1, Gebäude im Bauzonenplan, aber nicht im Kulturlandplan als Volumenschutz markiert 	<p><u>Zustimmung:</u></p> <p>Grundsätzlich sind die Schutzobjekte lediglich entweder in der Bauzonen- oder im Kulturlandplan dargestellt. Die Planunterlagen werden entsprechend dem Hinweis angepasst.</p>
2	<p>Jürg Müller, Ernst Müller Transporte AG</p> <p>Bünzweg 15, 5504 Othmarsingen</p>	<p>Betrifft: Objekt HEK911, Hauptstrasse 4</p> <p>Begehren: Entlassung des Objekts aus dem kommunalen Substanzschutz</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine energetische Sanierung des 	<p><u>Ablehnung:</u></p> <p>Gemäss Beurteilung der kantonalen Denkmalpflege nimmt das Objekt HEK911 eine prominente Stellung an der Einmündung der Othmarsingerstrasse in die Hauptstrasse ein, wobei es mit dem westlich benachbarten „Trottenhof“ (Bauinventarobjekt HEK912) eine bemerkenswerte Torsituation bildet. Das Objekt nimmt somit</p>

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
		<p>Gebäudes wird unumgänglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Unterhalt des Gebäudes kann mit den tiefen Mietzinseinnahmen einer Altbauwohnung finanziell nicht gesichert werden • Zu wenig Flexibilität für eine Sanierung nach heutigem Standard, bedingt durch den Substanzschutz • Einzelne private Gebäude unter kommunalen Schutz zu stellen, ist nicht mehr zeitgerecht und nicht von grossem Interesse. Welche Einwohner sich noch mit der Identifikation des Dorfes befassen, ist fraglich, da in Hendschiken bereits viele Neuzuzüger wohnen. 	<p>eine wichtige Stellung im Ortsbild von Hendschiken ein und prägt den Dorfeingang massgeblich (vgl. Bauinventar 2021)</p> <p>Qualitativ gute An- und Umbauten sowie Umnutzungen sind möglich, sofern sie zum Erhalt der Schutzobjekte beitragen und unter Berücksichtigung von Charakter und Substanz der Gebäude erfolgen. Das zeitgemässe Wohnen muss jedoch immer möglich bleiben.</p>
5	<p>Fritz Huber / Theres und Roland Huber-Fischer / Jessica und Iwan Huber-Dürst, Jaron und Inola</p> <p>Eichhofstrasse 9, Hendschiken</p>	<p>Betrifft: Wohnhaus HEK918</p> <p>Begehren: Festlegung anderer, stabilerer Bedachungsvarianten mit geringerem Pflegeaufwand als «alte Biberschwanzziegel», ansonsten wird zukünftig eine Übernahme der durch die aktuelle Bedachung anfallenden Kosten durch die Gemeinde erwartet.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermehrtes Auftreten von Wind- und Sturmschäden an der Bedachung • Zunehmend auftretende Alters- und Frostschäden an den Ziegeln, was jährlich hohe Kosten verursacht 	<p><u>Teilweise Zustimmung:</u></p> <p>Die Eigentümer nahmen an der angebotenen Sprechstunde teil.</p> <p>Die Ausführung des Daches mit Biberschwanzziegeln macht die Charakteristik des Daches aus. Dieses spezielle Merkmal wird im Bauinventar auch entsprechend festgehalten:</p> <p><i>«Er schliesst mit einem durch laufenden, nur knapp vorspringenden Satteldach, das noch mit alten Biberschwanzziegeln eingedeckt ist.»</i></p> <p>Diese sind in der Ausführung teurer, da mehr Ziegel verbraucht werden als bei der Dachdeckung mit herkömmlichen Ziegeln. Vorteile einer solchen Deckung ist neben dem Substanzerhalt der bessere Halt der Ziegel.</p> <p>Gemäss Bauinventar sind die Meisten Objekte mit</p>

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
		<ul style="list-style-type: none"> • Zwingende Notwendigkeit, zeitnah eine sichere Bedachung zu erstellen, zu unserer eigenen Sicherheit und zur Verminderung von Schäden zu Lasten der Versicherung 	<p>Bieberschwanzziegeln gedeckt. Im Sinne der Gleichbehandlung sowie aufgrund der hohen Bedeutung (Einsehbarkeit des Daches von Allen Richtungen) des Daches für das Schutzobjekt ist das Begehren abzulehnen.</p>
		<p>Betrifft: Wohnhaus HEK918</p> <p>Begehren: Einbau von Sonnenkollektoren auf dem Dach prüfen</p> <p>Begründung: Gemäss Fachleuten eignet sich die Südseite des Daches ideal dafür.</p>	<p><u>Ablehnung:</u></p> <p>Werden Solaranlagen auf geschützten Objekten geplant, gelten erhöhte Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Integration. Die Wahrung der öffentlichen Interessen in Bezug auf eine qualitätsvolle bauliche, denkmal- und ortsbildgerechte Umsetzung steht dabei im Vordergrund. Das Projekt sollte das Objekt nicht wesentlich beeinträchtigen, und die historisch bauliche Situation muss für die Montage einer Solaranlage tauglich sein. Diese Einschätzung setzt besondere Fachkenntnisse im Ortsbildschutz voraus und soll durch eine qualifizierte Fachperson beurteilt werden.</p> <p>Der Leitfaden des Kantons Aargau BVU zu Solaranlagen weist im Kapitel 3.2 auf erhöhte Anforderungen hin. Die Wirkung des Objekts darf nicht nachhaltig beeinflusst werden. Solaranlagen sollten möglichst auf Nebengebäuden angeordnet werden. Am schützenswerten Objekt selbst ist die Installation von Solaranlagen nur im begründeten Einzelfall unter folgenden Voraussetzungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es stehen nicht einsehbare Flächen am Objekt zur Verfügung, an denen eine Solaranlage angebracht werden kann. • Die Wirkung des Objekts auf den öffentlichen wie halböffentlichen Raum darf nicht nachteilig beeinflusst werden. <p>Aufgrund der Lage und der Einsehbarkeit des Objektes HEK918 in der Ebene gibt es keine abgewandten oder nicht einsehbaren</p>

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
			<p>Flächen am Objekt. Ein Baugesuch zur Errichtung / Erstellung von Solaranlagen wird aus diesen Gründen aller Voraussicht nach, einen negativen Entscheid erfahren.</p>
8	<p>Artemis Immobilien AG 4663 Aarburg</p>	<p>Betrifft: Wohnhaus HEK908</p> <p>Begehren: Das Objekt sei aus dem Substanzschutz zu entlassen und neu unter Volumenschutz zu stellen</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gebäude war nie das «alte Schulhaus». • Nach 1950 nahm die Landwirtschaftliche Genossenschaft einen tiefgreifenden Umbau vor. Die beiden Wohngeschosse wurden ausgekernt und neu gestaltet. Das Äussere des Gebäudes wurde purifiziert • Die doppelläufige Steintreppe zum Hauptportal fehlt • Im stark veränderten Hausinneren blieb das bauzeitliche Dachgerüst erhalten • Der rückwärtige Annexbau, welcher wohl das Treppenhaus enthielt, wurde durch einen zweigeschossigen Balkonvorbau ersetzt. • Eine Unterstellung unter den Volumenschutz berücksichtigt den Stellenwert im Ortsbild. Die Substanz ist bescheiden, hingegen ist das Volumen 	<p><u>Zustimmung:</u></p> <p>Gemäss kantonaler Denkmalpflege wird das Objekt lediglich in der älteren Literatur wie auch im Volksmund als „Altes Schulhaus“ bezeichnet und hatte wohl nie diese Funktion inne. Es dürfte sich vielmehr von Beginn weg um ein bürgerliches Wohnhaus in Besitz eines wohlhabenden Einwohners gehandelt haben. Somit ist der Eintrag im Bauinventar korrekt.</p> <p>Am Objekt wurden in den vergangenen Jahren immense bauliche Veränderungen vorgenommen (Purifizierung des Äusseren, umfassende Modernisierungen, Anbauten von Balkonen auf der Strassenabgewandten Seite). Einzig die Fassade Richtung Strasse sowie das geknickte Walmdach deuten den vormals von aussen sichtbaren Wert des Gebäudes noch an. Besonders wichtig am Gebäude ist jedoch das Volumen und die Stellung im Strassenraum. Die Stellung und das Volumen können auch durch den Volumenschutz sichergestellt werden.</p>

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
		<p>von Bedeutung (Artikel 27 Abs. 2 neue BNO)</p>	
15	<p>Bruno Wächter Dintikerstrasse 7, Hendschiken</p>	<p>Begehren: Verzicht auf die Unterschutzstellung des Wohnhauses an der Dintikerstrasse 7 (Eigentum Antragsteller)</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu viele Änderungen wurden am Haus vorgenommen, um es noch als «schützenswert» zu bezeichnen • Kein Haus in der näheren Umgebung hat eine ältere Bausubstanz • Das Haus galt beim Erwerb 1994 als Abbruchobjekt 	<p><u>Ablehnung:</u></p> <p>Auszug aus dem Bauinventar:</p> <p>Ehemals strohgedecktes Kleinbauernhaus wohl aus dem frühen 18. Jahrhundert, das sein äusseres Erscheinungsbild mit markant aufragendem Walmdach sowie die innere Raumstruktur und Teile der historischen Ausstattung bewahrt hat. Das Kernstück bildet die aus zwei Hochstüden (Firstständern) bestehende, rauchgeschwärzte Dachkonstruktion, welche als charakteristisches, typenbildendes Element dieser Hausform zu bezeichnen ist. Nebst dem kantonal geschützten Strohdachhaus auf dem Bühl (Kantonales Denkmalschutzobjekt HEK001) handelt es sich um den einzigen in Hendschiken verbliebenen Vertreter dieser einst verbreiteten Bauweise, was ihm einen Erheblichen bau- und kulturgeschichtlichen Zeugenwert verleiht. Von besonderem typologischem Interesse ist die Verbindung der Hochstud-Bauweise mit der Konstellation eines Kleinbauernhauses.</p> <p><i>Exkurs: Das Hochstudhaus war einst das typische Aargauer Bauernhaus. Diese Häuser sind heute selten geworden und sind akut gefährdet. Die Zeugen der bäuerlichen Aargauer Wohnkultur verschwinden vom Erdboden, da nur wenige der vom Kanton inventarisierten Gebäude unter kommunalen Schutz gestellt wurden und im Einverständnis mit der Gemeinde abgebrochen werden könnten.</i></p>

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
4. KGV			
4	Willi und Lisbeth Häusler-Joho / Adrian und Karin Zobrist Schwaresterstrasse 1, Hendschiken	<p>Begehren: Abklärung, ob die Westumfahrung Dottikon gemäss kantonalem Richtplan überhaupt zur Realisierung gelangt, da diese Variante zwei Querungen der Bahn auf Hendschiker Boden vorsieht</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jene Variante sieht eine Einmündung der Schwaresterstrasse in die K123 im bisherigen Bereich vor, was grundsätzlich Sinn macht und gleichzeitig den Kulturlandverlust klein hält. • Die Variante gemäss Entwurf vom 29. Juni (unterirdische Querung von Bahn und K123) führt dazu, dass sämtlicher Verkehr auf die westliche Seite von K123 geführt wird. Eine Querung der K123 würde wiederum unumgänglich werden, um die Parzellen zwischen Bahn und K123 zu bewirtschaften. • Die von der Gemeinde vorgeschlagene Linienführung ist nicht unbedingt anwendbar. <p>Begehren: Die Schwaresterstrasse soll zukünftig nur noch von Fussgängern, Velofahrern und landwirtschaftlichen Fahrzeugen benutzt werden dürfen. Für diese Verkehrsteilnehmer soll im Bereich des jetzigen Niveauüberganges die Bahn</p>	<p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die Westumfahrung Dottikon ist im kantonalen Richtplan als Vororientierung eingetragen.</p> <p>Die Gemeinde macht im vorliegenden KGV keine Vorschläge zur Linienführung betreffend Westumfahrung.</p> <p>Die Linienführung für den Knotenpunkt entspricht der Linienführung aus dem Verkehrsmanagement Lenzburg M1.27 vom Dezember 2019. Erst das def. Bauprojekt wird die tatsächliche Linienführung zeigen. Es handelt sich um einen sehr langen Planungshorizont (<20 Jahre).</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Für die Fussgänger sowie Radfahrer ist eine Überquerung der Bünztalstrasse im Rahmen des Projektes der Erstellung des kant. Radweges geplant.</p>

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
		<p>unterquert werden.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geringer Kulturlandverlust • Vermeidung Durchgangsverkehr • Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke zwischen Bahn und K123, ohne Querung der Hauptstrasse K123 möglich • Anschluss an den geplanten Radweg Lenzburg - Dintikon sowie Fusswegverbindung Dorf – Wald Büel ist gewährleistet 	<p>Gemäss momentanem Projektstand wird ein Fussgängerübergang mit der LSA erstellt. Die Kosten der Erstellung gehen vollständig zu Lasten des Kantons.</p> <p>Betreffend Unterquerung der Bahn haben Abklärungen der Abteilung Tiefbau mit der SBB ergeben, dass dies nicht möglich ist.</p> <p>Im Rahmen der Neugestaltung des Knotens sowie der Schliessung der Bahnübergänge gemäss Richtplan wird auch eine Über bzw. je nach Projekt Unterquerung der Bahn gewährleistet.</p>
6	Peter Zobrist Hauptstrasse 1, Hendschiken	<p>Begehren: Keine Tempo 30 Zonen in Hendschiken</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereits heute kaum möglich durch die engen, verwinkelten Strassen der Wohnquartiere 50 km/h zu fahren • Verkehrsteilnehmer fahren heute bereits vorsichtig und aufmerksam • Kosten werden eingespart 	<p><u>Ablehnung:</u></p> <p>Der KGV selber legt noch keine Tempo 30 Zonen fest. Das Vorgehen ist wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung T30-Konzept • Informationsveranstaltung • Erstellung verkehrstechnisches Gutachten nach Art. 32 Abs. 3 SVG sowie Massnahmenkonzept • Einreichung zur Stellungnahme beim Kanton • Ausschreibung und Ausführung der Signalisations- und Bauarbeiten <p>→ Verpflichtungskredit kommt an die GV</p> <p>Mit der Einführung von Tempo 30 kann die Unfallhäufigkeit und die Unfallschwere durch bessere Wahrnehmung und verkürzte</p>

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
		<p>Begehren: Keine Bahnunterführungen und keine Schliessungen der bestehenden Bahnschranken in Hendschiken</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktuell ist Hendschiken für den Durchgangsverkehr uninteressant (Umfahrung K123) • Höheres Verkehrsaufkommen in Hendschiken durch die neue Unterführung befürchtet • Unter Substanzschutz stehende Bauernhäuser entlang der Hauptstrasse werden stark in Mitleidenschaft gezogen durch den entstehenden Verkehr (Vibrationen, Bremsstaub, Abgas) • Rückwärtseinfahrten in den Hof werden für mehr Automobilisten zur Geduldsprobe • Ein solches Verkehrsaufkommen ist für ein kleines, ländliches Dorf nicht geeignet 	<p>Anhaltwege nachweislich reduziert werden.</p> <p>Die Tempo 30 Zone ist gem. Art. 22a SSV (Signalisationsverordnung) entsprechend auszuweisen. Nur dann sind entsprechende Massnahmen zur Temporeduktion zulässig und Tempoüberschreitungen können gebüsst werden.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Die Sanierung Niveauübergang (Variante "Schwarester") mit Schliessung von zwei Bahnübergängen ist als Vororientierung im kantonalen Richtplan eingetragen.</p> <p>Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass durch die Verbesserung an der Einmündung der K376 (Ammerswil) in die K123 sowie den Anschluss ins Dorf ohne Einschränkungen durch Barrieren keine Zunahme des Durchgangsverkehrs erfolgt. Die Vorschläge des Gemeinderates zur Vermeidung des Durchgangsverkehrs werden in die Variantenbeurteilung des Kantons einfließen. Ziel des Kantons ist es, dass der Betrieb der K123 störungsfrei funktioniert und somit kein Grund besteht über Hendschiken auszuweichen. Durch die Schliessung von zwei Zufahrten zur K123 werden zwei Strassen zu Sackgassen, welche Potential für eine siedlungsorientiertere Gestaltung bieten.</p>

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
		<p>Begehren: Keine zusätzlichen Fusswege und Radwege Brüggliacher / Steinacher</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fussweg zum Bahnhof (Bahnhofweg) grenzt bereits an den Brüggliacher, über den Wachholderweg und Nussbaumweg gelangt man ins Quartier • Steinacher kann über das Schulhaus und die Überquerung Fussgängerstreifen K388, weiter über die wenig befahrene Mattenstrasse, erreicht werden 	<p><u>Ablehnung:</u></p> <p>Im Fusswegnetz bestehen teilweise Lücken, insbesondere zwischen Bahnhof und Brüggliacher und zwischen Hendschiken und dem Ortsteil Eichhof. Aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel der Gemeinde sollen jedoch kurzfristig keine Massnahmen getroffen werden. Für den entstandenen Trampelpfad zwischen Bahnhof und Brüggliacher besteht momentan keine Möglichkeit diesen rechtlich zu sichern. Die Nachfrage nach einem Fussweg zum Bahnhof ist jedoch vorhanden und es besteht allerspätestens im Rahmen der Melioration die Möglichkeit, den Weg zu schaffen.</p> <p>Im Abschnitt zwischen Eichhof und Hendschiken fehlt ein Trottoir oder ein Fussweg. Die Kindergarten- und Schulkinder gehen auf dem markierten Velostreifen auf der Strasse, was gemäss Rückmeldung der Eltern gut funktioniert. Die Erstellung eines Fussweges wäre zusammen mit der Ausdolung des Krebsbaches (Auflage des Kantons) eine langfristige Möglichkeit (zum Beispiel im Rahmen einer Melioration). Als mittelfristige Massnahme wird die Erstellung eines Aargauertrottoirs (Breite: 1.50m) auf Kosten des Radstreifens geprüft. Voraussetzung für die Erstellung ist eine genügend grosse Strassenbreite, sodass ein LKW passieren kann, ohne das Aargauertrottoir zu queren. Alternativ bietet sich mittelfristig die Schaffung eines Trampelpfad an. Im Teilplan wird eine Netzlücke eingetragen.</p>
10	Trudi Engelhardt Heuweg 4, Hendschiken	<p>Begehren: Othmarsingerstrasse beim Dorfausgang in beiden Richtungen verengen und Verkehr auf der ganzen Strecke auf dem Gemeindegebiet beruhigen</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Massiver Verkehr, v.a. Berufsverkehr, und damit verbundener Lärm 	<p><u>Teilweise Zustimmung:</u></p> <p>Aufnahme als Massnahme, dass sich die Gemeinde bei der nächsten Sanierung der Kantonsstrasse für verkehrsberuhigende Massnahmen an den Ortseingängen einsetzt.</p>

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
		<ul style="list-style-type: none"> • Automobilisten/-innen fahren häufig mit übersetzter Geschwindigkeit ins Dorf hinein • Ähnliches Problem vermutlich auch auf der Dottikerstrasse am Dorfausgang Richtung Dottikon 	
		<p>Begehren: Einfahrt von Ammerswil in K123 sichern (Kreisverkehr, Signalanlage, etc.)</p> <p>Begründung: Einfahrt von Ammerswil in Richtung Lenzburg ist häufig nur unter gefährlichen Bedingungen möglich</p>	<p><u>Kenntnisnahme:</u></p> <p>Vgl. Verkehrsmanagement Lenzburg</p> <p>LSA als mittelfristige Massnahme / Knotenneugestaltung als langfristige Massnahme</p>
		<p>Begehren: Sichere Querung der K123 für Fussgänger</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Querung der K123, um in den gemeindeeigenen Wald zu gelangen, ist nur unter sehr gefährlichen Bedingungen möglich • Mit kleinen Kindern und Kinderwagen praktisch unmöglich 	<p><u>Kenntnisnahme:</u></p> <p>Für die Fussgänger sowie Radfahrer ist eine Überquerung der Bünzthalstrasse im Rahmen des Projektes der Erstellung des kant. Radweges geplant.</p> <p>Gemäss momentanem Projektstand wird ein Fussgängerübergang mit der LSA erstellt. Die Kosten der Erstellung gehen vollständig zu Lasten des Kantons.</p>
14	<p>Alexander Hahn und Rebekka Ermel-Hahn</p> <p>Seeackerweg 4c, Hendschiken</p>	<p>Anmerkungen zu Kapitel 3.2.8 Fussverkehr (siehe Abb. Seite 2 Mitwirkungseingabe):</p> <p>Fussgängerüberwege Richtung Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kreuzen Dottikerstrasse von Schmitten-gässli – Kreuzen Dintikerstrasse von Am Bach 	<p><u>Nicht Gegenstand KGV:</u></p> <p>Separates Projekt Sanierung Dottikerstrasse (1. & 2. Etappe)</p> <p>Abstimmung voraussichtlich Gemeindeversammlung Frühjahr 2022</p>

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
		Frage: Ist vom Seckackerweg Richtung Ortskern definitiv ein befestigter und gesicherter Fussgängerweg geplant?	
		Anmerkung zu Kapitel 2, Strassenbauprojekte Frage: Welche Massnahmen sind beim Auszug KGV «Dottikerstrasse K388 Verkehrssicherheit an der Einmündung Seckackerweg, Ballyweg und Schmittengässli durch Neugestaltung der Knoten“ genau geplant?	Separates Bauprojekt nicht Gegenstand des KGV
		Anmerkung zu Kapitel 2, Strassenbauprojekte Frage: Warum soll der Flüsterbelag nur ab/bis zum Schmittengässli verlegt werden, wie es im Auszug KGV « Innerortsbereich bis zum Schmittengässli, Einbau Flüsterbelag“ heisst?	Separates Projekt nicht Gegenstand des KGV
		Anmerkung zu Kapitel 2, Strassenbauprojekte Frage: Aus welchem Grund werden für die «Personenunterführung Maiengrün» solche baulichen Massnahmen geplant? <ul style="list-style-type: none">- Wurde erhoben, wie viele Personen diese Querung Nutzen?- Sind die Kosten gerechtfertigt?	<u>Erläuterung:</u> Es handelt sich um ein kantonales Bauprojekt Sanierung K266. Die Gemeindeversammlung hat den Kredit bereits gesprochen. Die Umsetzung soll gemäss Angaben Kanton im Jahr 2022 erfolgen. Es handelt sich bei der Fussgänger Verbindung um einen kantonalen Wanderweg.
		Anmerkung zu Kapitel 3.2.3 Geschwindigkeiten Auszug KGV"..., dass Geschwindigkeitsverstösse auf der Dottikerstrasse je nach Messdatum und Messzeit zwischen 1.14% und 22.53% betragen Insgesamt betrachtet kann	Vgl. Mitwirkung 10

Nr.	Eingabe	Begehren/Begründung	Entscheid Gemeinderat
		<p>festgestellt werden, dass die Geschwindigkeit innerorts auf den Kantonsstrassen mehrheitlich eingehalten wird."</p> <p>Geschwindigkeit vieler Verkehrsteilnehmer ist am Ortsausgang Richtung Dottikon überhöht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefahr bei Querung der Strasse - Lärmbelastung <p>Es sollten auf der K388 am Ortsausgang Richtung Dottikon temporeduzierende Vorkehrungen getroffen werden (z.B. Verengung der Fahrbahn, Verkehrsinsel,...).</p>	
		<p>Anmerkung zu Kapitel 3.2.8 Fusswegnetz</p> <p>Lücke zwischen Seckackerweg und Ballyweg ins Ortsinnere. Gefahr für Schulkinder besteht, da sie auf Trampelpfaden neben oder direkt an der Seite der Strasse entlang gehen müssen. Viele Orte weisen Gefahrenpotential auf, etwa bei der Querung von Strassen, bedingt durch das Fehlen von Fussgängerstreifen.</p>	<p><u>Nicht Gegenstand KGV:</u></p> <p>Separates Projekt Sanierung Dottikerstrasse (1. & 2. Etappe)</p> <p>Abstimmung voraussichtlich Gemeindeversammlung Frühjahr 2022</p>
		<p>Anmerkung zu Kapitel 3.2.11 Strassenlärm</p> <p>Hohe Lärmbelastung an der Dottikerstrasse Höhe Seckackerweg bei der Einfahrt ins Dorf (zu spätes Verlangsamten) und bei der Ausfahrt (verfrühtes, starkes Beschleunigen). Häufig ist dieser Sachverhalt auch spät abends oder nachts zu hören.</p>	<p><u>Nicht Gegenstand KGV:</u></p> <p>Separates Projekt Sanierung Dottikerstrasse (1. & 2. Etappe)</p> <p>Im Innerortsbereich wird bis zum Schmittengässli ein Flüsterbelag eingebaut.</p>